

Das Handwerk

Handwerkskammer Aachen - Sandkaulbach 21 - 52062 Aachen

Stadt Geilenkirchen
z. H. Frau Lea Schmitz
Postfach 1269
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. 12. Dez. 2010

Amt:

52062 Aachen, Sandkaulbach 21
52086 Aachen, Postfach 500234
Internet: www.hwk-aachen.de
E-Mail: ulrich.gorny@hwk-aachen.de

Abteilung: Betriebstechnik
Ansprechpartner: Herr Gorny
Telefon: 0241 471-177
Telefax: 0241 471-131
Unser Zeichen: III / 10 Go/Lg
Ihre Nachricht vom: 25.11.2010
Ihr Zeichen: 61 26 30 u. a.
Datum: 08. Dezember 2010

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schmitz,

aus Sicht der Handwerkswirtschaft möchten wir für alle Gewerbegebiete anregen, den sogenannten „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zuzulassen. Wir empfehlen den sogenannten „Annexhandel“ als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in der nachfolgenden Form zuzulassen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 100 m² umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.

Wir regen darüber hinaus an, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum Annexhandel einzugehen, und zwar in der nachfolgenden Form:



Reg.-Nr.: 01 0190932

Aachener Bank
BLZ 39060180
Konto 320403022
BIC GENODE33AACH
IBAN DE41 3906 0180 0320 4030 22

Sparkasse Aachen
BLZ 39050000
Konto 141
SWIFT-BIC: AACHDE33
IBAN DE30 3905 0000 0000 0001 41

Postbank
BLZ 37010050
Konto 41 330504
BIC: PBNKDEFF
IBAN DE03 3701 0050 0041 3305 04

Handwerkskammer Aachen



Der in Nr. 1 der Annexregel verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Es ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2. genannte Höchstverkaufsgrenze von 100 m² ist mit Blick auf die in Geilenkirchen anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden.

Sofern Sie der Meinung sind, dass nicht die genannten 100 m², sondern eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen in Geilenkirchen ortstypisch ist, empfehle ich, die aus Ihrer Sicht angemessene Größe in die Festsetzung aufzunehmen. Im Fall der Stadt Münster hat jüngst die Festsetzung einer Höchstgrenze von 250m² der gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Sollte Unklarheit über den ortstypischen Umfang des Annexhandels bestehen, rege ich an, das Gutachterbüro zu befragen, das das dem Einzelhandelskonzept Geilenkirchens zugrunde liegende Gutachten erstellt hat.

Schon jetzt möchten wir auf mittelfristige Probleme und Lösungsmöglichkeiten hinweisen, die durch den demographischen Wandel zu erwarten sind. Um bisher ungenutzte Facharbeitspotenziale einsetzen zu können, werden in Zukunft sicherlich arbeitsplatznah in Gewerbegebieten persönliche Dienstleistungen benötigt werden, die der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bedürfen. Hier sind insbesondere die arbeitsplatznahe Kleinkinder- und Kinderbetreuung und die Bereitstellung von geeigneten Speisen und Getränken (Kantine/und Catering) für Kinder, junge Mütter, ältere Menschen und Menschen aus anderen Kulturen zu nennen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne telefonisch oder nach Terminabsprache persönlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Handwerkskammer Aachen
i. A.

Dipl.-Ing. Ulrich Gorny



KREISHANDWERKERSCHAFT HEINSBERG



Haus des Handwerks – 52511 Geilenkirchen – Nikolaus-Becker-Straße 18

Stadt Geilenkirchen
Bauverwaltungsamt
Postfach 1269

52511 Geilenkirchen

Per Fax: 02451/629-296

Auskunft erteilt: Herr Willms
Tel.: 02451 62 01 29
Fax: 02451 484 180 1
E-mail: willms@kreishandwerkerschaft-heinsberg.de

Geilenkirchen, den 20.12.2010

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Handwerkswirtschaft möchten wir für alle Gewerbegebiete anregen, den sogenannten „Handwerkshandel“ mit eigenen Waren zuzulassen. Wir empfehlen den sogenannten „Annexhandel“ als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in der nachfolgenden Form zuzulassen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.
2. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 100 m² umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
3. Von der Beschränkung nach Nummer 2 ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden.

Wir regen darüber hinaus an, im Plan selbst oder in der Begründung gesondert auf zwei Aussagen in der Festsetzung zum Annexhandel einzugehen, und zwar in der nachfolgenden Form:

E-mail: info.gk@kreishandwerkerschaft-heinsberg.de

62511 Geilenkirchen • Nikolaus-Becker-Straße 18 • Telefon: 0 24 51 - 62 01-0

62503 Geilenkirchen • Postfach 13 69 • Telefax: 0 24 51 - 62 01 62

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi.: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:15 – 16:30 Uhr. Do.: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:15 – 17:30 Uhr. Fr.: 7:30 – 12:30 Uhr

- 2 -

Der in Nr. 1 der Annexregel verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Es ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die unter Nr. 2. genannte Höchstverkaufsgrenze von 100 m² ist mit Blick auf die in Geilenkirchen anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden.

Sofern Sie der Meinung sind, dass nicht die genannten 100 m², sondern eine andere Verkaufsfläche bei Handwerker- bzw. Fabrikverkaufsstellen in Geilenkirchen ortstypisch ist, empfehle ich, die aus Ihrer Sicht angemessene Größe in die Festsetzung aufzunehmen. Im Fall der Stadt Münster hat jüngst die Festsetzung einer Höchstgrenze von 250m² der gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Sollte Unklarheit über den ortstypischen Umfang des Annexhandels bestehen, rege ich an, das Gutachterbüro zu befragen, das das Einzelhandelskonzept Geilenkirchens zugrunde liegende Gutachten erstellt hat.

Schon jetzt möchten wir auf mittelfristige Probleme und Lösungsmöglichkeiten hinweisen, die durch den demographischen Wandel zu erwarten sind. Um bisher ungenutzte Facharbeitspotenziale einsetzen zu können, werden in Zukunft sicherlich arbeitsplatznahe in Gewerbegebieten persönliche Dienstleistungen benötigt werden, die der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit bedürfen. Hier sind insbesondere die arbeitsplatznahe Kleinkinder- und Kinderbetreuung und die Bereitstellung von geeigneten Speisen und Getränken (Kantine/und Catering) für Kinder, junge Mütter, ältere Menschen und Menschen aus anderen Kulturen zu nennen.

Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

KREISHANDWERKERSCHAFT HEINSBERG



Johannes Willms
Geschäftsführer

IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. 23. Dez. 2010

Am

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<http://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-148
E-Mail: dienst@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
ig/schz

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom
61 26 30 u.a.
25.11.2010

Aachen,
20. Dezember 2010

Bauleitplanung

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Geilenkirchen sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Geilenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das planerische Ziel der Stadt Geilenkirchen, die Einzelhandelsentwicklung im Zentrum durch einen Ausschluss von Einzelhandel in den peripheren Gebieten zu stärken, wird seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen begrüßt.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die unterschiedlichen Festsetzungen hinsichtlich des dynamischen Bestandsschutzes nach unserer Auffassung dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. So ist zum Beispiel für uns nicht erkennbar, warum ein Einzelhandelsgeschäft (Food/Nonfood) in der Von-Humboldt-Straße 115/117 mit 504 Quadratmetern weniger Erweiterungspotenzial eingeräumt wird als einem Einzelhandelsgeschäft in der Straße An Fürtherode 33 (Herrenausstattung), das zur Zeit eine Verkaufsfläche von 520 Quadratmetern besitzt.

Wir regen daher an, die Festsetzungen zum dynamischen Bestandsschutz noch einmal zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
Aachen

i. A. *F. Rötting*
Fritz Rötting
Geschäftsführer